

Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer auf das Vermitteln oder Veranlassen von Pferde- und Sportwetten in Wettbüros in der Stadt Konstanz (Wettbürosteuersatzung)

Auf Grund von § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 2, 8 und 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes Baden-Württemberg in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat am 16.12.2021 folgende Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer auf das Vermitteln oder Veranlassen von Pferde- und Sportwetten in Wettbüros in der Stadt Konstanz (Wettbürosteuersatzung), beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

Die Stadt Konstanz erhebt im Stadtgebiet auf das Vermitteln oder Veranlassen von Pferde- und Sportwetten in Einrichtungen, die neben der Annahme von Wettscheinen (auch an Terminals o.Ä.) auch das Mitverfolgen der Wettereignisse auf Monitoren ermöglichen (Wettbüros), eine Vergnügungssteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2 Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Betreiber des Wettbüros. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Bemessungsgrundlage

Für das Vermitteln oder Veranlassen von Pferde- und Sportwetten in Wettbüros wird die Vergnügungssteuer nach den im Wettbüro getätigten Brutto-Wetteinsätzen erhoben. Der Brutto-Wetteinsatz ist der vom Wettkunden eingesetzte Betrag ohne jegliche Abzüge.

§ 4 Steuersatz

Der Steuersatz beträgt 3 % des Brutto-Wetteinsatzes nach § 3.

§ 5 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit der Aufnahme des Betriebs des Wettbüros. Sie endet mit der Einstellung des Betriebs des Wettbüros.
- (2) Abweichend von Abs. 1 beginnt die Steuerpflicht bei Wettbüros, die am 01.01.2022 bereits betrieben werden, am 01.01.2022.

§ 6 Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuerschuld

- (1) Erhebungszeitraum ist der Kalendermonat.
- (2) Die Steuerschuld entsteht mit Ablauf des Kalendermonats.

§ 7 Festsetzung und Fälligkeit

Die Steuer wird in der Regel monatlich durch Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zu entrichten.

§ 8 Anzeigepflichten

- (1) Alle am 01.01.2022 bestehenden Wettbüros im Sinne des § 1 sind der Stadt Konstanz - Kämmerei Abteilung Steuern, bis spätestens 15.02.2022 vom Betreiber anzuzeigen.
- (2) Wird ein Wettbüro im Sinne des § 1 nach dem 01.01.2022 eröffnet, ist dieses spätestens am Tag der Aufnahme des Betriebes der Stadt Konstanz – Kämmerei Abteilung Steuern, schriftlich anzuzeigen.

- (3) Stellt der Betreiber eines Wettbüros im Sinne des § 1 den Betrieb ein, ist dieses der Stadt Konstanz – Kämmerei Abteilung Steuern, innerhalb eines Monats nach Einstellung schriftlich anzuzeigen.
- (4) Die Anzeige nach Absatz (1) und (2) muss mindestens folgende Angaben enthalten:
 1. Name und Anschrift des Wettbüros
 2. Zeitpunkt der Eröffnung des Wettbüros
 3. Name und Anschrift des Betreibers des Wettbüros
 4. Name und Anschrift des Konzessionsnehmers im Sinne von Artikel 1 § 4a Abs. 4 Erster Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages zum Glückspielwesen in Deutschland (Konzessionsnehmer)
 5. Angaben darüber, ob und ggf. welche Wetteinsätze neben den Wetteinsätzen für den Konzessionsnehmer zusätzlich erzielt werden sollen.
- (5) Die Anzeige nach Absatz (3) muss mindestens folgende Angaben enthalten:
 1. Name und Anschrift des Wettbüros
 2. Zeitpunkt der Beendigung des Vermitteln oder Veranstaltens von Pferde- und Sportwetten im Sinne des § 1
 3. ggf. Name und Anschrift des zukünftigen Betreibers des abgemeldeten Wettbüros.

§ 9 Steuererklärung

- (1) Der Steuerschuldner nach § 2 hat der Stadt Konstanz – Kämmerei Abteilung Steuern bis zum 10. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres für jeden Kalendermonat, in dem eine Steuerpflicht besteht, geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sich die für die Festsetzung der Steuer erforderlichen Angaben (Brutto-Wetteinsätze) ergeben. Geeignete Unterlagen sind z.B. die Abrechnungen zwischen Betreiber und Wettveranstalter.
- (2) Werden der Stadt Konstanz – Kämmerei Abteilung Steuern keine oder nur unvollständige Unterlagen vorgelegt, so werden die Wetteinsätze geschätzt.

§ 10 Prüfungsrecht

Die Mitarbeiter der Kämmerei und des Bürgeramts sind dazu berechtigt, Überprüfungen an Ort und Stelle vorzunehmen.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Nr. 2 Kommunales Abgabengesetz Baden - Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig einer Verpflichtung nach §§ 8 und 9 dieser Satzung zuwiderhandelt, insbesondere
 - a) den Anzeigepflichten nach § 8 Abs. (1) bis Abs. (3) dieser Satzung nicht nachkommt,
 - b) die Anzeigen nach § 8 nicht die erforderlichen Angaben nach Abs. (4) oder (5) enthalten,
 - c) den Erklärungspflichten nach § 9 nicht fristgerecht nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 8 Abs. 3 Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.